

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1917
der Abgeordneten Steeven Bretz und Rainer Genilke
Fraktion der CDU
Drucksache 5/4905

Windkraftnutzung in der Gemarkung Hohenbucko

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1917 vom 12.03.2012:

In der Gemeinde Hohenbucko genehmigte die zuständige Genehmigungsbehörde den Bau von vier Windkraftanlagen im November 2009, obwohl im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windkraftnutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zum Zeitpunkt der Genehmigung ein Windeignungsgebiet nicht vorhanden war und das zuvor im Teilregionalplan vorhandene Windeignungsgebiet „W 21 Hohenbucko“ seine Rechtswirkung aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 21.07.2009 schon lange verloren hatte. Der Investor besteht auf der Grundlage der erteilten Baugenehmigungen auf der Errichtung der Anlagen und hat bei der zuständigen Enteignungsstelle des Innenministeriums im Jahr 2010 einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung gestellt, weil die Gemeinde sich weigerte, den Vertrag zur Realisierung des Windparks zu unterschreiben. Mittlerweile läuft das Verfahren auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG bei der zuständigen Enteignungsbehörde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Die Zulässigkeit der Enteignung wird gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 EnWG bei sonstigen Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde festgestellt, also dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR). Nach der gültigen Rechtsprechung setzt dies die Feststellung eines energiewirtschaftlichen Bedarfs voraus, der sowohl im Falle einer generellen Unterversorgung mit Energie als auch bei einem Mangel an regenerativ erzeugter Energie gesehen wird. Ist die zuständige Enteignungsbehörde an die Entscheidung des LBGR nach der Zulässigkeit der Enteignung gebunden, obwohl im konkreten Fall der Gemeinde Hohenbucko die genehmigten Windkraftanlagen trotz mangels an einem Windeignungsgebiet errichtet werden sollen? Wenn ja, wie begründet sich diese Bindungswirkung vor dem Hintergrund eines fehlenden Windeignungsgebietes?

2. Welche möglichen Alternativstandorte gäbe es für die bereits 2009 genehmigten Windkraftanlagen vor dem Hintergrund eines nicht vorhandenen Windeignungsgebietes in der Gemarkung Hohenbucko?

Datum des Eingangs: 05.04.2012 / Ausgegeben: 11.04.2012

3. Ist auch die Jagdgenossenschaft Hohenbucko aufgrund der Vergrämung des Wildes durch die Rotorbewegung der Windkraftanlagen entschädigungsberechtigt? Wenn ja, welche konkreten Kriterien werden der Bewertung zugrunde gelegt?

4. Am 01.12.2011 beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, dass das bisherige Teilregionalplanverfahren beendet und ein neuer Planentwurf durch die Regionalversammlung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und gestiegener Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept erarbeitet wird. Welche konkreten Auswirkungen hat dies auf die bereits 2009 genehmigten Windkraftanlagen in Hohenbucko?

5. Im Rahmen einer Überprüfung des 20-kV-Netzes wurde im Jahr 2005 festgestellt, dass dieses die seitens des Investors angefragte Leistung nicht mehr aufnehmen kann. Vielmehr soll der Anschluss der Anlagen direkt in das 110-kV-Netz an der Sammelschiene des Umspannwerkes Uckro erfolgen. Damit ist nachgewiesen, dass der durch die vier Windkraftanlagen erzeugte Strom nicht direkt der Versorgung der Gemeinde Hohenbucko dient, sondern direkt in das überregionale Umspannwerk eingespeist werden soll. Wie begründet sich dann der in Frage 1) erwähnte energiewirtschaftliche Bedarf in Verbindung mit der Zulässigkeit der Enteignung?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Die Zulässigkeit der Enteignung wird gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 EnWG bei sonstigen Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde festgestellt, also dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR). Nach der gültigen Rechtsprechung setzt dies die Feststellung eines energiewirtschaftlichen Bedarfs voraus, der sowohl im Falle einer generellen Unterversorgung mit Energie als auch bei einem Mangel an regenerativ erzeugter Energie gesehen wird. Ist die zuständige Enteignungsbehörde an die Entscheidung des LBGR nach der Zulässigkeit der Enteignung gebunden, obwohl im konkreten Fall der Gemeinde Hohenbucko die genehmigten Windkraftanlagen trotz mangels an einem Windeignungsgebiet errichtet werden sollen? Wenn ja, wie begründet sich diese Bindungswirkung vor dem Hintergrund eines fehlenden Windeignungsgebietes?

zu Frage 1:

Die Enteignung für Vorhaben der Energieversorgung ist gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) sowohl für

planfestgestellte oder plangenehmigte Vorhaben, als auch für sonstige Vorhaben der Energieversorgung zulässig. Bei Vorhaben zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt es sich um sonstige Vorhaben der Energieversorgung. Für diese Vorhaben stellt die zuständige Energieaufsichtsbehörde – in Brandenburg ist dies das Landesamt für Bergbau, Energie und Rohstoffe - gemäß § 45 Abs. 2 S. 3 die Zulässigkeit der Enteignung fest. In der Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung entscheidet die Energieaufsichtsbehörde darüber, ob das Vorhaben energiewirtschaftlich notwendig ist und die Enteignung generell rechtfertigt. Energiewirtschaftlich notwendig ist ein Vorhaben dann, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließen soll oder der Versorgungssicherheit dient. Die Frage, ob eine solche Versorgungslücke nur in einer generellen Unterversorgung mit Energie oder auch in einer Unterversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien gesehen werden kann, ist in der Rechtsprechung umstritten. Eine Entscheidung brandenburgischer Gerichte zu dieser Frage liegt noch nicht vor. Die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung ergeht aber unbeschadet der Rechte Privater und ist diesen gegenüber nicht unmittelbar rechtsverbindlich. Erst im Beschluss der Enteignungsbehörde wird darüber entschieden, ob der von der Energieaufsichtsbehörde festgestellte energiewirtschaftliche Bedarf im konkreten Fall die Interessen der Betroffenen derartig überwiegt, dass die Enteignung gerechtfertigt ist. Die Enteignungsbehörde muss im Enteignungsverfahren die Bedarfsfeststellung auf offensichtliche Fehler überprüfen. Die Frage der Zulässigkeit des Vorhabens ist nicht Gegenstand der Bedarfsfeststellung, sondern ist im Rahmen der Prüfung, ob die Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich ist, zu erörtern. Zur Frage der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Windeignungsgebieten wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 2:

Welche möglichen Alternativstandorte gäbe es für die bereits 2009 genehmigten Windkraftanlagen vor dem Hintergrund eines nicht vorhandenen Windeignungsgebietes in der Gemarkung Hohenbucko?

zu Frage 2:

Im Bereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald liegen seit der Aufhebung des Regionalplans keine Ziele der Regionalplanung vor, die der Einrichtung von Windenergieanlagen an bestimmten Stellen des Außenbereichs entgegen stünde. Als Alternativstandorte kämen daher alle Flächen in Betracht, an denen die Genehmigungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen nach § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ebenfalls vorliegen.

Frage 3:

Ist auch die Jagdgenossenschaft Hohenbucko aufgrund der Vergrämung des Wildes durch die Rotorbewegung der Windkraftanlagen entschädigungsberechtigt? Wenn ja, welche konkreten Kriterien werden der Bewertung zugrunde gelegt?

zu Frage 3:

Die Jagdgenossenschaft ist wie ein Eigentümer am Enteignungsverfahren zu beteiligen. Sie hat dann Anspruch auf Entschädigung für eine Jagdwertminderung, wenn eine

spürbare Verschlechterung der Jagd und empfindliche Erschwernisse bei ihrer Ausübung als Folge der Enteignung vorliegen.

Frage 4:

Am 01.12.2011 beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, dass das bisherige Teilregionalplanverfahren beendet und ein neuer Planentwurf durch die Regionalversammlung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und gesteigener Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept erarbeitet wird. Welche konkreten Auswirkungen hat dies auf die bereits 2009 genehmigten Windkraftanlagen in Hohenbucko?

zu Frage 4:

Der Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 01.12.2011, dass das bisherige Teilregionalplanverfahren beendet und ein neuer Planentwurf erarbeitet werden soll, hat für bereits genehmigte Windenergieanlagen keine Auswirkungen. Diese haben im Rahmen der genehmigten Laufzeit Bestandsschutz, auch wenn sie möglicherweise in einem später rechtskräftig werdenden Regionalplan außerhalb eines Windeignungsgebietes stehen.

Frage 5:

Im Rahmen einer Überprüfung des 20-kV-Netzes wurde im Jahr 2005 festgestellt, dass dieses die seitens des Investors angefragte Leistung nicht mehr aufnehmen kann. Vielmehr soll der Anschluss der Anlagen direkt in das 110-kV-Netz an der Sammelschiene des Umspannwerkes Uckro erfolgen. Damit ist nachgewiesen, dass der durch die vier Windkraftanlagen erzeugte Strom nicht direkt der Versorgung der Gemeinde Hohenbucko dient, sondern direkt in das überregionale Umspannwerk eingespeist werden soll. Wie begründet sich dann der in Frage 1) erwähnte energiewirtschaftliche Bedarf in Verbindung mit der Zulässigkeit der Enteignung?

zu Frage 5:

Die Prüfung, ob für ein Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht, geht über die Region hinaus. Dabei besteht keine Begrenzung auf die Versorgungssituation im Bereich der angrenzenden Gemeinde. Ebenso wenig besteht eine standortbezogene Verknüpfung zwischen dem energiewirtschaftlichen Bedarf und der Ausweisung von Windeignungsgebieten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.